

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
Konzern

Erklärung zur
Unternehmensführung

zum 28. Februar 2025

Erklärung zur Unternehmensführung

Unser Handeln wird von den Grundsätzen einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) geprägt. Gute Corporate Governance hat bei HORNBACH seit jeher einen hohen Stellenwert: Sie ist das Fundament für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg und trägt dazu bei, das Vertrauen der Kunden, Geschäftspartner, Investoren, Mitarbeiter und der Finanzmärkte in das Unternehmen zu stärken. Die folgende Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB bildet den Kern der Berichterstattung zur Corporate Governance.

1. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG vom Dezember 2024

Die persönlich haftende Gesellschafterin (die HORNBACH Management AG handelnd durch ihren Vorstand) und der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG Folgendes:

I. Vorbemerkung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Gesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des DCGK können nur in modifizierter Form auf die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA angewandt werden; insbesondere ist zu berücksichtigen:

1. Geschäftsführung

Zahlreiche Empfehlungen des Kodexes betreffen den Vorstand. Die KGaA hat aber anders als die AG keinen Vorstand. Dessen Aufgaben obliegen bei der KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin. Das ist bei der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA die HORNBACH Management AG.

2. Aufsichtsrat

Auch Empfehlungen des Kodexes betreffend den Aufsichtsrat berücksichtigen nicht die Rechtsform der KGaA. Insbesondere hat der Aufsichtsrat einer KGaA keine Personalkompetenz für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin (hier: HORNBACH Management AG) und kann letzteren in der Geschäftsführung auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer AG bedürfen etliche Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (hier: HORNBACH Management AG); hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

II. Erklärung zum DCGK in der Fassung vom 28. April 2022

1. Zukunftsbezogener Teil

Die Gesellschaft wird den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 – bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen künftig grundsätzlich entsprechen.

Nicht angewandt werden die Empfehlungen A.1, A.2, B.1 bis B.5, D.5, E.2, E.3, G.1 bis G.13 sowie G.15 und G.16.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf der Tatsache, dass die KGaA keinen Vorstand hat und der Aufsichtsrat der KGaA keine Zuständigkeit bezüglich des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der KGaA, der HORNBAACH Management AG, hat. Die diesbezügliche Zuständigkeit liegt beim Aufsichtsrat der HORNBAACH Management AG. Im Einzelnen:

a) Empfehlung A.1:

Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen. Die KGaA hat keinen Vorstand. Stattdessen sorgt aber der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin für die inhaltliche Einhaltung von A.1.

b) Empfehlung A.2:

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten. Die KGaA hat keinen Vorstand. Stattdessen sorgt aber der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin für die inhaltliche Einhaltung von A.2.

c) Empfehlungen B.1 bis B.5:

Der DCGK enthält in B.1 bis B.5 mehrere Empfehlungen für die Besetzung des Vorstands einschließlich Nachfolgeplanung. Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat hat nicht die Kompetenz, die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestellen.

d) Empfehlung D.5:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält aber regelmäßig Kontakt mit der persönlich haftenden Gesellschafterin und bespricht mit deren Vorstand Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

e) Empfehlungen E.2 und E.3:

E.2 und E.3 enthalten Empfehlungen für den Umgang mit Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern. Die KGaA hat keinen Vorstand. Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie eventuelle Nebentätigkeiten sind durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu regeln.

f) Empfehlungen G.1 bis G.13 sowie G.15 und G.16:

Der DCGK enthält in G.1 bis G.13 sowie in G.15 und G.16 mehrere Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Die KGaA hat keinen Vorstand und der Aufsichtsrat hat nicht die Kompetenz, die Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin festzusetzen.

2. Vergangenheitsbezogener Teil

Den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 – wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2023 mit den oben unter Ziffer II.1 schon für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch alle für die KGaA einschlägigen Anregungen des Kodex befolgt werden.

Bornheim bei Landau, im Dezember 2024

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
Der Vorstand der HORNBACH Management AG

Die vorstehende Entsprechenserklärung vom Dezember 2024 ist zusammen mit allen früheren Entsprechenserklärungen auf unserer Webseite veröffentlicht und als Download verfügbar.



www.hornbach-holding.de
Unternehmen >
Corporate Governance

2. Rechtsformspezifische und satzungsgemäße Besonderheiten der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Wie die Aktiengesellschaft ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft sehr gut für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Wie bei einer Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die nicht persönlich haftenden Kommanditaktionäre andererseits. Bei der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gibt es nur eine Aktiengattung: Alle Kommanditaktionäre halten dieselbe Aktiengattung. Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA unterliegt den Vorschriften des deutschen Rechts sowie den Bestimmungen ihrer eigenen Satzung.

2.1 Grundkapital und Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beträgt 48.000.000,00 € und ist in 16.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 3,00 € je Stückaktie eingeteilt. Die KGaA-Stammaktien sind zum Handel im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen (ISIN DE0006083405/WKN 608340).

2.2 Konzernleitungs- und Überwachungsstruktur sowie Organe der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgesehenen Organe der KGaA sind die persönlich haftende Gesellschafterin, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, die neben den gesetzlichen Regelungen die Kompetenzen der Organe näher bestimmt, ist auf der Webseite des Unternehmens abrufbar.



www.hornbach-holding.de
Unternehmen >
Corporate Governance

2.2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist die HORNBACH Management AG, vertreten durch ihren Vorstand, der derzeit (Stand: Mai 2025) aus zwei Mitgliedern besteht. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin führt die Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und vertritt diese gegenüber Dritten. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst satzungsgemäß auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen, die nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedürfen. Die persönlich haftende Gesellschafterin (HORNBACH Management AG) ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der KGaA beteiligt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat der KGaA regelmäßig zu berichten.

Sämtliche Aktien der HORNBACH Management AG werden derzeit von der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH gehalten. Entsprechend den Regelungen der Satzung der KGaA muss die Beteiligungsquote der

Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH am Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mehr als 10 % betragen. Zudem muss die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH mindestens 50 % plus eine Aktie an der HORNBACH Management AG halten.

2.2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfasst. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen; er hat jedoch kein Recht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin (HORNBACH Management AG). Dieser wird vom Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG bestellt. Überdies kann der Aufsichtsrat der KGaA im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. In die Kompetenz des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA fällt jedoch, die Jahresplanung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und den Jahresabschluss zu billigen. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA von der Hauptversammlung gewählt.

2.2.3 Hauptversammlung

Die Kommanditaktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gewährt eine Stimme. Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA bietet den Aktionären den Service eines weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters.

Das Gesetz schließt zu bestimmten Beschlussgegenständen die persönlich haftende Gesellschafterin (HORNBACH Management AG) und deren Alleinaktionärin, die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, vom Stimmrecht aus. Dazu gehören insbesondere die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, über die somit allein die übrigen Kommanditaktionäre entscheiden. Dies bedeutet, dass die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat. Das Stimmverbot gilt ferner bei der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin (HORNBACH Management AG) und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Wahl des Abschlussprüfers. Diese Stimmrechtsverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt Rechnung.

Die Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung entsprechen grundsätzlich denen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Den Vorsitz der Hauptversammlung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA führt nach der Satzung grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Im Gegensatz zur Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Hauptversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern diese im Einzelfall keinem Stimmrechtsausschluss unterliegt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei der Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis des persönlich haftenden Gesellschafters als auch der Kommanditisten erforderlich ist. Daher erfordern auch Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse grundsätzlich die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin erklärt in der Hauptversammlung, ob sie den Beschlüssen zustimmt oder von ihrem Vetorecht Gebrauch macht. Die Erklärungen sind in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen.

Die Aktionäre werden regelmäßig mit einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht, im Halbjahresfinanzbericht, den Quartalsmitteilungen sowie auf der Website www.hornbach-holding.de veröffentlicht wird, über wesentliche Termine wie insbesondere der Hauptversammlung unterrichtet.

3. Arbeitsweisen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.1 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA besteht aus sechs Mitgliedern. Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der Aufsichtsrat beschließt in seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme.

Die persönlich haftende Gesellschafterin (HORNBACH Management AG) und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA überwacht die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Hierzu hat der Vorstand der HORNBACH Management AG regelmäßig, zeitnah und umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz- und Investitionsplanung inklusive der nachhaltigkeitsbezogenen Ziele) sowie über die laufende Umsatz- und Ertragsentwicklung der Gesellschaft zu berichten. Zu den Informationspflichten gehören unter anderem auch Berichte über Nachhaltigkeit, die Rentabilität, über geplante Geschäfte mit erheblichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, Berichte über das Risikomanagement und die Risikolage des Unternehmens sowie über die Compliance.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet, wobei sie sich bei ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein haben. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen könnten, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats wird dieses sein Mandat niederlegen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für entsprechende Verträge mit der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit die Gesellschaft gemäß der Satzung zum Aufwendungsersatz verpflichtet ist, sowie für entsprechende Verträge insbesondere mit Tochtergesellschaften der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Im Berichtsjahr 2024/25 lagen keine zustimmungspflichtigen Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA vor und es gab im Übrigen auch keine Interessenkonflikte.

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Nominierungsausschuss,
- Prüfungsausschuss (Audit Committee),
- Besonderer Ausschuss.

Die Besetzung der Ausschüsse ist in dem Abschnitt „Organe der Gesellschaft“ dargestellt.



www.hornbach-holding.de
Unternehmen >
Corporate Governance >
Aufsichtsrat



Organe der Gesellschaft
Ausschüsse des
Aufsichtsrats

Der Nominierungsausschuss identifiziert geeignete Personen für die Aufsichtsratsbesetzung auf Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zusammensetzungsziele (einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept) und bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vor. Der Nominierungsausschuss tagt bei Bedarf.

Der Prüfungsausschuss bereitet insbesondere die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über alle Fragen betreffend die Rechnungslegung, namentlich die Jahres- und Zwischenabschlüsse sowie die nicht-finanzielle Berichterstattung vor. Er befasst sich dabei auch mit Fragen und den Berichten der jeweiligen Verantwortlichen für das Risikomanagement, der Compliance, der Internen Revision, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarungen sowie der übrigen ihm nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss überwacht den Abschlussprüfer und beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen sowie die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, sog. Nicht-Prüfungsleistungen, zu überwachen. Der Prüfungsausschuss bereitet eine Empfehlung im Hinblick auf den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Er holt zu dessen Vorbereitung eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers zu etwaigen Beziehungen zwischen diesem, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits sowie zu anderen Leistungen im vorausgegangenen Geschäftsjahr ein. Der Prüfungsausschuss berät den Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin ferner insbesondere auch in den für die Gesellschaft relevanten Nachhaltigkeitsthemen (ESG-Kriterien). Der Prüfungsausschuss tagt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen die Vorstände der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Abschlussprüfer teil, sofern die Vorsitzende des Prüfungsausschusses keine andere Bestimmung trifft.

Dem Besonderen Ausschuss obliegt die Vertretung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und insbesondere auch die Prüfung und Freigabe der Abrechnungen der persönlich haftenden Gesellschafterin, welche im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft stehen. Der Besondere Ausschuss tagt regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr.

Die Ausschussvorsitzenden pflegen auch außerhalb der Sitzungen den Austausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie gegebenenfalls Führungskräften der HORNBACH Gruppe (zum Beispiel dem Leiter der Internen Revision).

Zudem überprüfte der Aufsichtsrat wie jedes Jahr in der Dezembersitzung, gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die auf der Website veröffentlicht ist, die Effizienz seiner Tätigkeit. Dazu wurde den Aufsichtsratsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen vorab ein Fragebogen mit sechs Themenkomplexen mit jeweils zwei bis vier Fragen zur Verfügung gestellt, um einen effizienten Austausch in der Sitzung sicherzustellen. Im Ergebnis hat der Aufsichtsrat festgestellt, dass die Qualität seiner Arbeit vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl und Komplexität an Regularien nach wie vor sehr hoch ist.

3.1.1 Diversitätskonzept, Zusammensetzung und Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept sowie Art und Weise der Umsetzung

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2025 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß Empfehlung C.1 in der Fassung vom 28. April 2022 die Ziele

für seine Zusammensetzung einschließlich eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium aktualisiert. Der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrats enthält zugleich das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat.

Die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA fördert als Familienunternehmen eine offene Arbeitskultur mit einer ausgewogenen Vielfalt ("Explore variety"). Das Ziel des Diversitätskonzepts des Aufsichtsrats ist es, die Diversität im Aufsichtsrat kontinuierlich zu erhöhen, um eine angemessene Zusammensetzung für eine effektive Überwachung und Kontrolle des Unternehmens unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund sowie internationaler Erfahrung sicherzustellen:

- Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben oder in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat zum 28. Februar 2027 beträgt 50 %.
- Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur solche Personen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sind. Ergänzend soll auf einen ausreichenden Generationen-Mix unter den Aufsichtsratsmitgliedern geachtet werden.
- Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur solche Personen angehören, die dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht schon vier volle Amtszeiten angehört haben.

HORNBAACH ist davon überzeugt, dass ein ganzheitlicher Ansatz für Diversität das Unternehmen langfristig stärkt, indem unterschiedliche Perspektiven, Erfahrungen und Hintergründe berücksichtigt werden und so ein Mehrwert für Kunden und Lieferanten, Investoren/Aktionären sowie für die Mitarbeiter geschaffen wird. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfüllt alle Aspekte des Diversitätskonzepts. Im Geschäftsjahr 2024/25 und zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts gilt:

- 4 von 6 Aufsichtsratsmitgliedern sind jünger als 70 Jahre. Die Altersspanne im Aufsichtsrat reicht von 47 bis 75 Jahren. Das Durchschnittsalter der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 63,5 Jahre.
- Der Aufsichtsrat hat vier weibliche Mitglieder. Damit sind 66,67 % der Aufsichtsratsmitglieder Frauen.
- Der Aufsichtsrat hat 5 unabhängige Mitglieder. Damit sind 83,33 % der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig.

Neben dem Diversitätskonzept hat der Aufsichtsrat Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt und dabei qualitative Kriterien zu unternehmensspezifischen Anforderungen berücksichtigt:

- Der Aufsichtsrat soll über Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in folgenden Fachbereichen verfügen:
 - Management, C-Level-Erfahrung,
 - Handel inkl. E-Commerce, Logistik, Immobilien- und Beteiligungsmanagement,
 - Corporate Governance, Compliance und Risk Management,
 - Personal und Change-Management,
 - Rechnungslegung und Abschlussprüfung
 - Kapitalmarkt, Finanzierung,
 - IT, digitale Transformation, Cyber-Security und künstliche Intelligenz,
 - ESG, Nachhaltigkeit, CSR und Sicherheit und
 - Marketing und Kommunikation.
- Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit über Erfahrungen mindestens im europäischen Ausland verfügen.
- Der Aufsichtsrat soll aus einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder bestehen, wobei mehr als die Hälfte der Mitglieder unabhängig sein muss. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit soll der Aufsichtsrat alle in C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Aspekte berücksichtigen.
- Der Aufsichtsrat soll sicherstellen, dass allen Mitgliedern genügend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.
- Der Aufsichtsrat berücksichtigt alle Aspekte des Diversitätskonzepts als Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil festgelegt, das das Gesamtprofil der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Aufsichtsrats beschreibt:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen insgesamt über mehrjährige Führungserfahrung und C-Level Erfahrung verfügen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen insgesamt mit der stationären und elektronischen Handel- und/oder Logistikbranche vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Fachkenntnisse oder berufliche Erfahrung in einem Omnichannel Handelsunternehmen oder der Logistik und Distribution verfügen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ein weiteres über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll mit der digitalen Transformation, künstlicher Intelligenz und/oder Cyber-Security vertraut sein.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll mit Nachhaltigkeit, insbesondere ESG, vertraut sein.

Das Ziel ist, die Unternehmensbedürfnisse und neue Geschäftsentwicklungen zu berücksichtigen sowie eine effektive Überwachung und Kontrolle durch eine passende Aufsichtsratszusammensetzung sicherzustellen. Die aktuelle Aufsichtsratszusammensetzung erfüllt diese Anforderungen und das Kompetenzprofil vollständig.

Weitere Angaben zu Diversität und individuellen Fachkenntnissen der Mitglieder des Aufsichtsrats (Stand 28. Februar 2025):

	Dr. John Feldmann	Martin Hornbach	Simone Krah	Simona Scarpaleggia	Vanessa Stütze	Melanie Thomann-Bopp
Ausgeübter Beruf						
	Ehemaliges Mitglied des Vorstands der BASF SE	Geschäftsführender Gesellschafter Corivus Gruppe GmbH	Präsidentin (geschäftsführend, MMM-Club e.V.	Selbstständig	CEO Luqom Group	Mitglied des Vorstands der apetito AG, Ressorts Finanzen/Controlling/IT
Gremienzugehörigkeit						
Mitglied seit	2014	2015	2018	2020	2022	2018
Bestellt bis	Ende der Hauptversammlung 2028	Ende der Hauptversammlung 2028	Ende der Hauptversammlung 2028	Ende der Hauptversammlung 2028	Ende der Hauptversammlung 2028	Ende der Hauptversammlung 2028
Persönliche Eignung						
Unabhängigkeit (gem. DCGK)	Ja		Ja	Ja	Ja	Ja
Kein Overboarding (gem. DCGK)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Profession	Chemiker	Wirtschaftsingenieur	Politikwissenschaften	Betriebswirtin/ Politikwissenschaften	Betriebswirtin	Betriebswirtin
Diversität						
Geschlecht	Männlich	Männlich	Weiblich	Weiblich	Weiblich	Weiblich
Geburtsjahr	1949	1954	1974	1960	1978	1978
Nationalität	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Italienisch	Deutsch	Deutsch
Internationale Erfahrung						
Deutschland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Europa	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Naher Osten, APAC, AMER	Ja				Ja	

	Dr. John Feldmann	Martin Hornbach	Simone Krah	Simona Scarpaleggia	Vanessa Stütze	Melanie Thomann-Bopp
Fachliche Eignung						
Management, C-Level-Erfahrung	○	X		X	X	X
Handel		X	X	X	○	X
Marketing, Kommunikation, Services			○	X	X	X
IT, digitale Transformation, Cyber-Security		○	X	X	X	X
Rechnungslegung, Abschlussprüfung	X				X	○
Kapitalmarkt, Finanzierung	X				X	○
Corporate Governance, Compliance, Risk Management	○			X	X	X
Personal, Changemanagement		X	X	○	X	
Beteiligungs-Management	○	X				X
Immobilien-Management		○				X
ESG, Nachhaltigkeit und CSR	X		X	X	X	○
Logistik, Distribution		○		X	X	X

Die mit ○ gekennzeichneten Mitglieder sind die jeweiligen Hauptverantwortlichen für die jeweilige Kompetenz/Expertise

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Melanie Thomann-Bopp, verfügt aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als CFO / kaufmännische Geschäftsführerin diverser Handelsunternehmen sowie aufgrund ihrer langjährigen Beiratstätigkeit in Handelsunternehmen und langjährigen Mitgliedschaft in Aufsichtsräten der HORNBACH Gruppe, u. a. als Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA seit 6. Juli 2018, über umfangreichen Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung sowie über eine profunde ESG-Expertise. Ihr Sachverstand auf diesen Gebieten besteht bezüglich der Rechnungslegung insbesondere in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von internationalen und nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie bezüglich der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Frau Thomann-Bopp bildet sich regelmäßig zu den vorgenannten Themen bei internen und externen Anbietern fort. Einen besonderen Schwerpunkt ihrer Weiterbildung legte sie dabei zuletzt auf die nationale und internationale Gesetzgebung zu Nachhaltigkeitsberichterstattung. Frau Thomann-Bopp fungiert als ESG-Beauftragte.

Als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses verfügt Herr Dr. John Feldmann aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vorstand eines international tätigen börsennotierten Industrieunternehmens und aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Aufsichtsrat sowohl börsen- als auch nicht börsennotierter Industrie- und Handelsunternehmen, einschließlich seiner langjährigen Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Sein Sachverstand auf diesen Gebieten besteht bezüglich der Rechnungslegung insbesondere in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie bezüglich der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Herr Dr. Feldmann bildet sich regelmäßig zu den vorgenannten Themen bei internen und externen Anbietern fort. Einen besonderen Schwerpunkt seiner Weiterbildung legte er dabei zuletzt auf die nationale und internationale Gesetzgebung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

3.1.2 Individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme

Die individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme erfolgt im „Bericht des Aufsichtsrats“.

3.2 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der HORNBAACH Management AG (Komplementärin), bestand zum Ende des Geschäftsjahres 2024/25 aus drei Mitgliedern und besteht aktuell (Stand: Mai 2025) aus zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien bildet dabei eine wesentliche Leitungsaufgabe. Der Aufsichtsrat der HORNBAACH Management AG hat dem Vorstand der Komplementärin eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA gegeben. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeitsbereiche des Vorstands sind in diesem Bericht im Kapitel „Organe der Gesellschaft“ dargestellt.

Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Komplementärin und der Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Der Vorstand tritt grundsätzlich mindestens zweimal im Monat oder bei Bedarf ad hoc zusammen, wenn das Wohl der Gesellschaft und/oder der Komplementärin dies erfordern.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage sowie der Risikolage und des Risikomanagements. Er legt dem Aufsichtsrat außerdem die Investitions-, Finanz- und Ertragsplanung für den Konzern für das kommende Geschäftsjahr sowie die Mittelfristplanung (fünf Jahre) vor. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft und/oder der Komplementärin zustehen, für sich nutzen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat der Komplementärin gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Komplementärin übernehmen. Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf unserer Webseite veröffentlicht.

3.3 Frauenanteil in hohen Führungspositionen

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verpflichtet die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA dazu, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie in den nächsten beiden Führungsebenen der Gesellschaft unter-



Organe der Gesellschaft
Die Vorstandsmitglieder und ihre Zuständigkeitsbereiche



www.hornbach-holding.de
Unternehmen >
Corporate Governance >
Vorstand

halb des Vorstands (der Komplementärin) zu bestimmen. Im Sommer 2015 wurden erstmals Zielgrößen formuliert, die bis zum 30. Juni 2017 erfüllt werden sollten. Zwischenzeitlich wurden die Zielvorgaben überprüft, zunächst bis zum 28. Februar 2022 fortgeschrieben und nunmehr bis zum 28. Februar 2027 festgelegt. Im Einzelnen:

3.3.1 Frauen im Aufsichtsrat und im Vorstand

In seiner Sitzung am 18. Februar 2022 hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat mit Wirkung ab dem 1. März 2022 zum 28. Februar 2027 mit 50 % festgelegt. Zuvor lag die Zielgröße bei mindestens 1/6. Dem Aufsichtsrat gehörten zum 28. Februar 2025 und gehören derzeit (Stand: Mai 2025) vier weibliche Mitglieder an, so dass der Frauenanteil 66,67 % beträgt und die Zielgröße zum 28. Februar 2027 aktuell erreicht bzw. überschritten wurde.

Mangels Personalkompetenz des Aufsichtsrats für den Vorstand der Komplementärin, der HORNBACH Management AG, hat der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA keine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Der Vorstand der Komplementärin bestand zum 28. Februar 2025 aus einer Frau und zwei Männern. Frau Karin Dohm hat ihre Vorstandsmandate in der HORNBACH Management und der HORNBACH Baumarkt AG mit Wirkung zum Ablauf des 31. März 2025 in gegenseitigem Einvernehmen niedergelegt, so dass der Vorstand der HORNBACH Management AG derzeit (Stand: Mai 2025) aus zwei Männern besteht.

3.3.2 Frauen in den Leitungsebenen unterhalb des Vorstands

Im Januar 2022 hat der Vorstand mit Wirkung ab dem 1. März 2022 die Zielgröße für den Frauenanteil in der Leitungsebene unterhalb des Vorstands zum 28. Februar 2027 mit 50 % festgelegt. Eine weitere Führungsebene bestand zum damaligen Zeitpunkt nicht. Inzwischen wurde bei der Gesellschaft eine weitere, zweite Führungsebene eingeführt. Auch für diese hat der Vorstand die Zielgröße für den Frauenanteil zum 28. Februar 2027 auf 50 % festgelegt. Der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands gehörten zum 28. Februar 2025 und gehören derzeit (Stand: Mai 2025) drei Führungskräfte an; zwei sind weiblich und eine männlich. Damit ist die Zielgröße derzeit überschritten. Der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands gehörte zum 28. Februar 2025 und gehört derzeit (Stand: Mai 2025) eine Führungskraft an, diese ist männlich. Damit ist die Zielgröße noch nicht erreicht.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Konzerns erfolgt nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Einzelabschluss der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) aufgestellt. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Abschlussprüfer ist unabhängig. Er übernimmt neben der Prüfung des Konzern- und Einzelabschlusses auch die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Konzerns.

Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA verfügt über ein Risikomanagementsystem, das kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst wird. Die Einrichtung des Risikofrüherkennungssystems wird von den Abschlussprüfern geprüft.

5. Transparenz

Die Aktionäre, sämtliche Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage, die Ergebnisse sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Die Berichterstattung des HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Konzerns erfolgt durch

- Quartalsmitteilungen, den Halbjahresfinanzbericht und den Geschäftsbericht,
- die Bilanzpresse- und Analystenkonferenz,
- Telefonkonferenzen zu Quartalsergebnissen,
- die ordentliche Hauptversammlung,
- Telefon- und Videokonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren,
- sowie Veranstaltungen wie z. B. Konferenzen und Roadshows mit Finanzanalysten und Investoren aus dem In- und Ausland.

Im Geschäftsjahr 2024/25 wurden erneut zahlreiche physische Kapitalmarktveranstaltungen angeboten. Die Hauptversammlung 2024 wurde Präsenz abgehalten.

Die entsprechenden Dokumente sowie die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind auf unserer Webseite veröffentlicht.



www.hornbach-holding.de
Investor Relations

Neben dieser regelmäßigen Berichterstattung werden nicht öffentlich bekannte Informationen, die bei der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA eingetreten sind und die geeignet sind, den Börsenkurs der HORNBACH Holding-Aktie erheblich zu beeinflussen, im Rahmen der Ad-hoc-Publizität gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) als Insiderinformation veröffentlicht. Alle Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert.



www.hornbach-holding.de
Investor Relations >
News

Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sowie die mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen haben Transaktionen mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten nach Maßgabe von Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) mitzuteilen. Die im Berichtsjahr getätigten und gemeldeten Eigengeschäfte von Führungskräften bzw. von Personen, die in enger Beziehung zu den Führungskräften stehen, sind auf der Webseite in der Rubrik News einsehbar sind.

6. Relevante Unternehmensführungspraktiken

Wir orientieren unser unternehmerisches Handeln an den Rechtsordnungen der verschiedenen Länder, aus denen sich für die gesamte HORNBACH Gruppe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im In- und Ausland vielfältige Pflichten ergeben. Über die verantwortungsvolle Unternehmensführung in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Richtlinien hinaus haben wir konzerninterne Regelungen aufgestellt, die das Wertesystem und die Führungsprinzipien innerhalb des Konzerns widerspiegeln, z. B. zur Nachhaltigkeit / CSR-Leitlinie sowie die Grundsatzklärung zu Menschenrechten, die unter 5.3 eingehend erläutert werden. Die nachfolgend genannten Informationen sind ebenfalls auf der Webseite veröffentlicht.

6.1 Unser Wertesystem: Das HORNBACH Fundament

HORNBACH ist ein zukunftsorientiertes familiengeführtes Unternehmen und wird geprägt durch ein klares und eindeutiges Wertesystem. Die Eckpfeiler sind Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Vertrauen in die Menschen. Aus diesem über Jahrzehnte gelebten Wertesystem wurde im Jahr 2004 das soge-



www.hornbach-holding.de
Unternehmen >
Corporate Governance

nannte HORNBACH Fundament abgeleitet. Dieses Leitbild ist die Richtschnur für die Konzernstrategie, für unser tägliches Handeln und unsere unternehmerische Verantwortung. Fest verankert sind darin die Grundwerte für den Umgang mit unseren Kunden, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander. Darüber hinaus verdeutlicht das Fundament Aktionären, Kunden, der Öffentlichkeit und den Beschäftigten, was die Basis unseres unternehmerischen Erfolges ist. Ausführliche Informationen zum HORNBACH Fundament finden Sie auf der Website.

6.2 Compliance

Im Wettbewerb sind nur solche Unternehmen dauerhaft erfolgreich, die ihre Kunden durch Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit und Fairness nachhaltig überzeugen. Dafür ist die Einhaltung der gesetzlichen Regeln sowie der unternehmensinternen Richtlinien und ethischen Grundsätze (Compliance) unverzichtbar. Die HORNBACH Unternehmenskultur ist auf diese Prinzipien ausgerichtet.

Bei HORNBACH besteht ein werteorientiertes Compliance Management System. Dabei wird das vorrangige Ziel verfolgt, Compliance-Verstöße möglichst im Ansatz zu vermeiden. Das HORNBACH Fundament ist die Grundlage des HORNBACH Wertesystems. Die im HORNBACH Fundament genannten Leitsätze werden durch die „HORNBACH Werte“ konkretisiert, die in alle konzernweit relevanten Sprachen übersetzt und sämtlichen Beschäftigten zur Verfügung gestellt wurden. Dort sind, bezogen auf die Zielgruppen Staat und Gesellschaft, Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Wettbewerber sowie Eigen- und Fremdkapitalgeber, Verhaltensmaßstäbe für Führungskräfte und Beschäftigte niedergeschrieben. Diese betreffen unter anderem das Wahrnehmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, das wertschätzende Miteinander, das Beachten eines fairen Wettbewerbs sowie das integre Verhalten.

Im Zusammenhang mit den Leitplanken zum integren Verhalten, konkretisieren darüber hinaus die HORNBACH Verhaltensgrundsätze „Annehmen und Gewähren von Zuwendungen“, die Erwartungen von HORNBACH an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich des Annehmens und Gewährens von Zuwendungen im geschäftlichen Alltag. Diese enthalten klare Grenzen bzgl. unzulässiger Zuwendungen und betonen neben der Vorbildfunktion von Führungskräften die Grundsätze von Professionalität, Transparenz und Angemessenheit.

Compliance liegt in der Gesamtverantwortung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin. Eine wesentliche Komponente des Compliance Management Systems bei HORNBACH ist das Compliance-Committee, das als oberstes Beratungsgremium der Compliance-Organisation fungiert. Für die Koordinierung und die Optimierung der konzernweiten Compliance-Aktivitäten ist die Compliance-Abteilung unter der Leitung des Head of Compliance verantwortlich, der an den Chief Compliance Officer berichtet. Dieser berichtet seinerseits an den Vorstand und ist für die fortlaufende Optimierung und Weiterentwicklung der Compliance-Organisation und -Strukturen im Konzern verantwortlich. Die Compliance-Abteilung wird von dezentral in allen HORNBACH Regionen und Fachbereichen tätigen Compliance-Beauftragten unterstützt.

Die Compliance-Aktivitäten sind neben der Förderung einer wirksamen Compliance Kultur insbesondere auf die Risiken „Unlauteres Verhalten/Korruption“ und „Kartellrechtsverstöße“ ausgerichtet. Die Entwicklung bereits bekannter Risiken sowie das eventuelle Auftreten neuer Risiken werden im Rahmen der jährlich durchgeführten und regelmäßig aktualisierten Compliance Risikoanalyse abgefragt.

Das Compliance Management System wird durch ein Hinweisgebersystem ergänzt. Es bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Dienstleistern und Lieferanten weltweit eine zusätzliche Möglichkeit, vertrauensvoll und wenn gewünscht anonym auch über einen internetbasierten externen Dienstleister in den Dialog mit der Compliance-Abteilung zu treten. Dies ermöglicht, dass Meldungen zu möglichen Compliance-Verstößen, insbesondere zu Verstößen betreffend Kartellrecht, Korruption, Eigentums- und Vermögensdelikte abgegeben werden können. Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche rein personalbezogene



www.hornbach-gruppe.de
Unternehmen >
Corporate Governance

Angelegenheiten betreffen und damit nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems fallen, werden zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Personalbereich übergeben bzw. gemeinschaftlich mit dem Personalbereich bearbeitet. Im Berichtsjahr gab es eine niedrige zweistellige Anzahl an Meldungen, wobei ein Viertel der Meldungen nicht in den unmittelbaren sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems fiel.

6.3 Unternehmerische Verantwortung: CSR-Leitlinie, CSR-Standards und Grundsatzerklärung zu Menschenrechten

Verantwortungsbewusstes Handeln ist die Voraussetzung für den langfristigen Erfolg von HORNBACH. Wie sich das Unternehmen wirtschaftlich, sozial und ökologisch auf die Gesellschaft auswirkt, ist für die Zukunftsfähigkeit unserer Gruppe entscheidend. Ergänzend zu den HORNBACH Werten gelten daher konzernweit die HORNBACH Corporate-Social-Responsibility (CSR)-Leitlinie, die CSR-Standards sowie die Grundsatzerklärung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten und Menschenrechte. Die Dokumente sind auf der Webseite der HORNBACH Holding unter der Rubrik "Verantwortung" veröffentlicht.

Darüber hinaus erwartet HORNBACH von seinen unmittelbaren Geschäftspartnern, diese Anforderungen auch entlang der Wertschöpfungskette weiterzugeben und sicherzustellen. Um den Anspruch zu unterstreichen, stellt HORNBACH allen Geschäftspartnern Informationsmaterial zu Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten zur Verfügung.

7. Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht stellt die Grundzüge und die Struktur der Vergütungen des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats dar. Er steht auf unserer Webseite unter www.hornbach-holding.de/investor-relations/berichte-praesentationen zur Verfügung. Der letzte Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Aktiengesetz, der von der Hauptversammlung am 10. Juli 2020 gefasst wurde, ist unter www.hornbach-holding.de/investor-relations/hauptversammlung zugänglich gemacht.

8. Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Dr. John Feldmann

Vorsitz

Ehem. Mitglied des Vorstands BASF SE

Martin Hornbach

Stellvertretender Vorsitz

Geschäftsführender Gesellschafter

Corivus Gruppe GmbH

Simone Krahl

Präsidentin (geschäftsführend) des MMM-Club e.V.

Simona Scarpaleggia

Selbstständige Unternehmensberaterin (Simona Scarpaleggia Consulting)

Vanessa Stützel

Chief Executive Officer der LUQOM Group

Melanie Thomann-Bopp

Mitglied des Vorstands der apetito AG, Ressorts Finanzen / Controlling / IT

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Melanie Thomann-Bopp (Vorsitz)

Dr. John Feldmann

Martin Hornbach

Simone Krahl

Nominierungsausschuss

Dr. John Feldmann (Vorsitz)

Martin Hornbach

Melanie Thomann-Bopp

Besonderer Ausschuss

Melanie Thomann-Bopp (Vorsitz)

Dr. John Feldmann

Simone Krahl

Vorstand HORNBACH Management AG

(persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA)

Die Vorstandsmitglieder und ihre Zuständigkeitsbereiche

Albrecht Hornbach

Vorsitz

Baufachhandel (HORNBACH Baustoff Union GmbH)

Immobilien (HORNBACH Immobilien AG)

Karin Dohm¹⁾

CFO

verantwortlich für Finanzen, Rechnungswesen, Steuern, Konzerncontrolling, Risikomanagement, Revision, Recht, Compliance, Investor Relations

Erich Harsch

Mitglied

Bau- und Gartenmärkte (HORNBACH Baumarkt AG)

Public Relations

¹⁾ Frau Karin Dohm ist mit Wirkung zum Ablauf des 31. März 2025 aus dem Vorstand der HORNBACH Management AG ausgeschieden.

Aufsichtsrat HORNBACH Management AG

(persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA)

Dr. John Feldmann

Vorsitz

Ehem. Mitglied des Vorstands BASF SE

Melanie Thomann-Bopp

Stellvertretender Vorsitz

Mitglied des Vorstands der apetito AG, Ressorts Finanzen /
Controlling / IT

Albert Hornbach

Geschäftsführung der Tesoro Data-Analysis GmbH

Arnulf Hornbach

Geschäftsführender Gesellschafter der Flowprime GmbH

Johann Hornbach

Global Head of Contact Center Solutions bei Allianz Partners

Simone Krahl

Präsidentin (geschäftsführend) des MMM-Club e.V.

Maria Olivier

Partner Bush Barn Farm

Vanessa Stütze

Chief Executive Officer der LUQOM Group

Dr. Susanne Wulfsberg

Tierärztin